

Entgeltordnung der Stadt Lunzenau über Parkgebühren

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 07.11.2022 mit Beschluss Nr. 40/2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Lunzenau werden Entgelte erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- (2) Bei Großveranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Lunzenau können Parkplätze eingerichtet werden, für deren Benutzung die Stadt Lunzenau Parkgebühren erheben kann.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Entgelte erhoben:

1. Parkplatz Schloßstraße Rochsburg: täglich in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr
je angefangene Stunde = 1,20 €
ab 5. Std. 24-Stunden-Ticket = 6,00 €
2. Parkplätze bei Großveranstaltungen: 2,50 € je Tag

Alle Beträge beinhalten die aktuell gültige Umsatzsteuer.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 16.07.2013 außer Kraft.

Lunzenau, den 08.11.2022


Hofmann
Bürgermeister

